



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



72. Jahrgang

Regensburg, 15. November 2016

Nr. 11

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) vom 8. November 2016 Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-53.....	116
--	-----

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Az. 2206.1-149-4.....	117
--	-----

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord über die Planungsausschusssitzung am 22. November 2016 um 10.00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Stadt Kemnath.....	117
---	-----

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg für das Haushaltsjahr 2017.....	117
Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf.....	118

Personalnachrichten

Nachruf für Frau Theresia Ende	119
--------------------------------------	-----

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ Bekanntmachung	119
---	-----

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS)
vom 8. November 2016
Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-53**

Der Beitritt der Gemeinden Stadlern und Weiding, der Stadt Schönsee, des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck sowie der Stadtwerke Burglengenfeld (Anstalt des öffentlichen Rechts) zum Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wurde von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 3. November 2016 Az. ROP-SG12-1444.1-13-1-52 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen des Beitritts der Gemeinden Stadlern und Weiding, der Stadt Schönsee, des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck sowie der Stadtwerke Burglengenfeld von der Zweckverbandsversammlung am 15. April 2016 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf (ZTKS) wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 8. November 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 485), folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88ff) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) die kreisangehörigen Gemeinden Altendorf, Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch, Niedermurach, Schmidgaden, Stadlern, Teunz, Thanstein und Weiding (jeweils Landkreis Schwandorf),“
 - b) In Buchst. c werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Pfreimd“ die Wörter „und Schönsee“ eingefügt.
 - c) In Buchst. d werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern in Klammern „Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“ die Wörter „sowie Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmerbruck“ eingefügt.
 - d) In Buchst. e werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Schwandorf“ die Wörter „und die Stadtwerke Burglengenfeld (Anstalt des öffentlichen Rechts)“ eingefügt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Verbandsvorsitzende“ die Wörter „oder Vorstand“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 werden das Wort „oder“ durch ein Komma und das Wort „des“ ersetzt und nach dem Wort „Verbandsvorsitzenden“ die Wörter „oder des Vorstands“ eingefügt.
3. In § 21 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „dem Verhältnis der Einwohnerzahlen“ durch die Wörter „gleichen Teilen“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 3. Mai 2016
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntmachung der
Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers
Az. 2206.1-149-4**

Die Regierung der Oberpfalz hat zum 1. Januar 2017 folgenden bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Pyrbaum bestellt:

Herr Markus Niebler, wohnhaft in 92318 Neumarkt i.d.Opf., Weißenfeldplatz 6c.

Regensburg, 14. Oktober 2016
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung
des
Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord
über die
Planungsausschusssitzung am 22. November 2016 um 10.00 Uhr
in der Mehrzweckhalle der Stadt Kemnath**

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Teilfortschreibung des Kapitels B IV (gewerbliche) Wirtschaft
3. Teilfortschreibung des Kapitels B IX Verkehr
4. Anhörungsverfahren zum LEP-Entwurf vom 12. Juli 2016
5. Ostbayernring und Süd-Ost-Link
6. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 31. Oktober 2016
Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord

Andreas Meier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Zweckverbände

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund der §§ 13 ff. der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2003 (RABI Nr. 1/2004 S. 3), geändert durch Satzung vom 26. November 2014 (RABI Nr. 1/2015 S. 4) und der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in ihrer öffentlichen Sitzung am 13. September 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2017

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 944.660 EUR

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 200.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 669.060 EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist jeweils das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zum 31. Dezember 2015.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 13.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 28. September 2016 Az. ROP-SG12-1512.2-2-4-5 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Regensburg in 93059 Regensburg, Altmühlstraße 3, Landratsamt Regensburg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Regensburg, den 30. September 2016
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Regensburg

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 20. Juli 2016 den vorgelegten Jahresabschluss 2014 des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf zum 31. Dezember 2014 festgestellt und beschlossen, dass vom Jahresgewinn 239.602,15 € in die Sonderrücklage Anlagenrückbau eingestellt werden. Der restliche Betrag in Höhe von 3.358.600,73 € zuzüglich eines Gewinnvortrages von 15.121.099,13 €, insgesamt 18.479.699,86 €, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des

Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 30. November 2015
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Becker, Wirtschaftsprüferin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2014 liegen ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz an sieben Werktagen bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf im Betriebs- und Verwaltungsgebäude in 92421 Schwandorf, Alustraße 7, zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Schwandorf, 20. Oktober 2016
Zweckverband Müllverwertung Schwandorf

Thomas Ebeling
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Die ehemalige Regierungsangehörige, Frau

Theresia Ende

ist am 30. September 2016 im 93. Lebensjahr verstorben.

Frau Ende war seit 11. Mai 1971 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. November 1988 bei der Regierung der Oberpfalz als Reinigungskraft im Sachgebiet 100 tätig.

Sie hat ihre Aufgaben stets mit hohem Pflichtbewusstsein und großer Gewissenhaftigkeit wahrgenommen.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

November 2016

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ Bekanntmachung

Der Landkreis Schwandorf hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 5. September 2016 zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die

Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Schwandorf, untere Naturschutzbehörde, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 14. Oktober 2016
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Az.: 630-173

Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“

Aufgrund von § 26 Abs. 1, 22 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542), Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011 S. 82), geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl Nr. 4/2015 S. 73) erlässt der Landkreis Schwandorf folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 14. Juli 1995, GVBl Nr. 18/1995, S. 558 (nach Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG hinsichtlich der Schutzzone weiter geltend als Rechtsverordnung über Landschaftsschutzgebiete), geändert mit Verordnung vom 8. November 2013, Kreisamtsblatt Nr. 21 vom 15. November 2013 wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes wird die Flurnummer 1578 der Gemarkung Pfreimd herausgenommen, die bisher Bestandteil des Schutzgebietes ist.

Die Fläche ist in der beiliegenden Karte M 1 : 2.500 gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gem. Art. 52 Abs. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82, BayRS 791-1-UG), geändert mit Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl Nr. 4/2015, 791-1-U) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf, untere Naturschutzbehörde, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf geltend gemacht wird.

Schwandorf, 5. September 2016
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling
Landrat

Az.: 630-173

Anlage zur Verordnung des Landkreises Schwandorf zur Änderung der Verordnung des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen über den „Naturpark Oberpfälzer Wald“ vom 5. September 2016



Legende 1:2.500

-  Herausnahme­fläche
-  Landschaftsschutzgebiet

Kartenerstellung
Landratsamt Schwandorf
Geobasisdaten:

© Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 05.09.2016

Ebeling
Landrat

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.